

BO-Nr. A 2336 – 11.12.2006
PfReg. C 10.1

**Geschäftsordnung des Verbindungsbüros der Diözese Rottenburg-Stuttgart
sowie der Kooperationsgemeinschaft Katholischer Dekanate
in der politischen Region Stuttgart**

Präambel

Die vom Land Baden-Württemberg initiierte Errichtung des Verbands Region Stuttgart als juristische Person des öffentlichen Rechts durch das Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 7.2.1994 (GBl. S. 92) brachte auch für die katholische Kirche neue Herausforderungen hinsichtlich des Standorts und der Rolle der Kirchen in der Region Stuttgart mit sich. Die Entstehung des Verbands Region Stuttgart lässt sich insbesondere auf die zunehmende räumliche Verflechtung und gemeinsame Nutzung der Infrastruktur durch das Umland, das Interesse an einer Stärkung der regionalen Zusammenarbeit sowie auf die Sicherung von deren geordneter Entwicklung zurückführen. Auch die Kirche sieht die zunehmende Bedeutung einer Region als Lebensraum sowie die Notwendigkeit, dem seelsorgerlichen Bedarf entsprechende kirchliche Initiativen von regionaler Bedeutung sowie differenzierte Angebotsstrukturen und Kooperationsformen weiter zu entwickeln. Um eine Mitgestaltung der sich ergebenden neuen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung seitens der Katholischen Kirche zu ermöglichen, wurde mit Wirkung zum 1. April 1998 ein Verbindungsbüro der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Verband Region Stuttgart errichtet. Darüber hinaus bilden die katholischen Dekanate in der Region zur Erfüllung gemeinsamer kirchlichen Aufgaben eine Kooperationsgemeinschaft.

§ 1 – Funktion des Verbindungsbüros

Das Verbindungsbüro ist eine unselbständige Einrichtung der Diözese Rottenburg-Stuttgart, welche die Diözese beim Verband Region Stuttgart sowie bei anderen regionalen Einrichtungen repräsentiert. Es ist verantwortlich für die Mitgestaltung der sich im Verbandsgebiet ergebenden neuen gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Belange.

§ 2 – Sitz des Verbindungsbüros

Das Verbindungsbüro hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 3 – Leitung und Organisation des Verbindungsbüros

1. Die Verantwortung für die Aufgaben des Verbindungsbüros trägt dessen Leiter. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden ihm ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin sowie Mitarbeiter/innen für Sekretariatsarbeiten zur Seite gestellt. Leiter des Verbindungsbüros ist der jeweilige Vorsitzende der Kooperationsgemeinschaft Katholischer Dekanate in der Region Stuttgart (vgl. § 5ff.).
2. Der Leiter des Verbindungsbüros führt den Titel „Regionaldekan“. Der Regionaldekan ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin sowie der Mitarbeiter des Verbindungsbüros.
3. Dienstvorgesetzter des Regionaldekans ist der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 4 – Aufgaben des Verbindungsbüros

1. Das Verbindungsbüro obliegt die Aufgabe der Beobachtung der Veränderung der Lebenssituation der Menschen und das Eintreten für deren Belange.

2. Das Verbindungsbüro beteiligt sich an Meinungsbildungsprozessen durch Einbringen ethisch relevanter Aspekte und kirchlicher Anliegen in politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse, die die Region Stuttgart betreffen.
3. Das Verbindungsbüro stellt eine Kontaktstelle zur evangelischen Kirche und den weiteren Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) in der Region Stuttgart dar. Es beteiligt sich am Dialogforum der Kirchen in der Region Stuttgart, einer regionalen ökumenischen Einrichtung gegenüber dem Verband Region Stuttgart.
4. Das Verbindungsbüro fördert die Zusammenarbeit der katholischen Dekanate in der Region Stuttgart mit dem Ziel einer verbindlichen und transparenten Kooperation.
5. Das Verbindungsbüro plant und organisiert Stellungnahmen, kirchliche Veranstaltungen und Treffen auf regionaler Ebene.
6. Das Verbindungsbüro informiert den Generalvikar regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten.

§ 5 – Funktion und Struktur der Kooperationsgemeinschaft

Die Kooperationsgemeinschaft der Katholischen Dekanate in der Region Stuttgart stellt ein Gremium dar, das die Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben innerhalb der politischen Region Stuttgart zur Aufgabe hat. In diesem Gremium sind die katholischen Dekanate Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Göppingen- Geislingen, Ludwigsburg, Rems-Murr und das katholische Stadtdekanat Stuttgart vertreten. Die Bildung und Tätigkeit der Kooperationsgemeinschaft lässt die organisatorische und finanzielle Selbständigkeit der Dekanate innerhalb der Kooperationsgemeinschaft unberührt.

§ 6 – Sitz der Kooperationsgemeinschaft

Die Kooperationsgemeinschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 7 – Aufgaben der Kooperationsgemeinschaft

1. Die Kooperationsgemeinschaft nimmt Stellung zu wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens und bewertet diese insbesondere mit Blick auf ethische, soziale und kulturelle Gesichtspunkte. Die Kooperationsgemeinschaft erhält bei dieser Aufgabe die Unterstützung des Verbindungsbüros durch dessen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Soweit Vorgänge für die katholische Kirche in der politischen Region Stuttgart bedeutsam sind, können solidarische Aktionen von der Kooperationsgemeinschaft und dem Verbindungsbüro gemeinsam beschlossen und durchgeführt werden.
3. Die Kooperationsgemeinschaft gibt Impulse für die Arbeit des Verbindungsbüros, sie greift Anregungen auf und fördert die Zusammenarbeit. Hierbei soll möglichst Einmütigkeit erreicht werden.
4. Die Kooperationsgemeinschaft unterstützt und fördert die beteiligten Dekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die politische Region Stuttgart.

§ 8 – Konferenz der Kooperationsgemeinschaft

1. Organ der Kooperationsgemeinschaft ist die Konferenz der Katholischen Dekanate in der politischen Region Stuttgart. Den Vorsitz der Konferenz hat der Leiter des Verbindungsbüros.
2. Die Verantwortung für die Aufgaben der Kooperationsgemeinschaft trägt die Konferenz. Als Geschäftsführer / Geschäftsführerin wird ihr zur Erfüllung dieser Aufgaben der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Verbindungsbüros zur Seite gestellt. Entscheidungen werden im

Wege der Abstimmung erzielt. Für Abstimmungen gilt grundsätzlich das Prinzip der Mehrheit der Stimmen, wobei möglichst Einmütigkeit erzielt werden soll.

3. Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz sind:
 - der Leiter des Verbindungsbüros,
 - der Dekan oder stellvertretende Dekan des Dekanats Böblingen,
 - der / die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats Böblingen oder ein / eine vom Dekanatsrat gewählter Vertreter / gewählte Vertreterin,
 - der Dekan oder stellvertretende Dekan des Dekanats Esslingen-Nürtingen,
 - der / die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats Esslingen-Nürtingen oder ein / eine vom Dekanatsrat gewählter Vertreter / gewählte Vertreterin,
 - der Dekan oder stellvertretende Dekan des Dekanats Göppingen-Geislingen,
 - der / die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats Göppingen-Geislingen oder ein / eine vom Dekanatsrat gewählter Vertreter / gewählte Vertreterin,
 - der Dekan oder ein stellvertretender Dekan des Dekanats Ludwigsburg,
 - der / die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats Ludwigsburg oder ein / eine vom Dekanatsrat gewählter Vertreter / gewählte Vertreterin,
 - der Dekan oder ein stellvertretender Dekan des Dekanats Rems-Murr,
 - der / die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats Rems-Murr oder ein / eine vom Dekanatsrat gewählter Vertreter / gewählte Vertreterin,
 - der Stadtdekan oder ein stellvertretender Stadtdekan des Stadtdekanats Stuttgart,
 - der / die Zweite Vorsitzende des Stadtdekanatsrats Stuttgart oder ein / eine vom Stadtdekanatsrat gewählter Vertreter / gewählte Vertreterin.
4. Beratende Mitglieder sind:
 - die Dekanatsreferentinnen / Dekanatsreferenten der an der Kooperationsgemeinschaft beteiligten Dekanate,
 - der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Verbindungsbüros.
5. Die Mitglieder der Konferenz der katholischen Dekanate sind ehrenamtlich tätig, soweit ihre Mitgliedschaft nicht auf eine amtliche oder dienstliche Verpflichtung zurückzuführen ist. Die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Auslagen werden ihnen ersetzt. Für die Erstattung von Reisekosten gelten die Richtlinien des Bischöflichen Ordinariats.

§ 9 – Vorsitzender der Konferenz der Kooperationsgemeinschaft

1. Vorsitzender der Konferenz der Kooperationsgemeinschaft der Katholischen Dekanate in der politischen Region Stuttgart ist der Leiter des Verbindungsbüros. Er wird von der Konferenz der Kooperationsgemeinschaft der Katholischen Dekanate aus dem Kreis der Dekane in der Region Stuttgart gewählt und vom Bischof bestätigt.
2. Der Vorsitzende beruft die konstituierende Sitzung der Konferenz der Katholischen Dekanate in der politischen Region Stuttgart ein.
3. Der Vorsitzende leitet die Kooperationsgemeinschaft und ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er vertritt die Kooperationsgemeinschaft gegenüber dem Verband Region Stuttgart und dem Regionalparlament.

§ 10 – Amtszeit der Konferenz der Kooperationsgemeinschaft

Die Amtszeit der Mitglieder der Konferenz der Katholischen Dekanate richtet sich nach der Amtszeit der Kirchengemeinderäte. Die Führung des Amtes erfolgt stets bis zur Konstituierung der nachfolgenden Konferenz.

§ 11 – Arbeitskreise innerhalb der Kooperationsgemeinschaft

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Konferenz der Kooperationsgemeinschaft Katholischer Dekanate ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitskreise bilden.
2. Über die Aufgaben und die Zusammensetzung der Arbeitskreise entscheidet ebenfalls die Konferenz der Katholischen Dekanate.
3. Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden, der in der Regel Mitglied der Konferenz der Katholischen Dekanate sein soll.
4. Die Arbeitskreise sind hinsichtlich ihrer Arbeit der Konferenz der Katholischen Dekanate verantwortlich und haben dieser regelmäßig zu berichten.
5. Beschlüsse der Arbeitskreise haben, sofern die Konferenz der Katholischen Dekanate nichts anderes festlegt, den Status von Empfehlungen an die Konferenz.
6. Die Arbeitskreise werden von dem Vorsitzenden des jeweiligen Arbeitskreises einberufen.

§ 12 – Geschäftsführung von Verbindungsbüro und Kooperationsgemeinschaft

1. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin des Verbindungsbüros ist zugleich Geschäftsführer / Geschäftsführerin der Kooperationsgemeinschaft.
2. Die Geschäftsführung unterstützt den Leiter des Verbindungsbüros und die Kooperationsgemeinschaft Katholischer Dekanate bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt die bisher gültige vorläufige Ordnung vom 6. Mai 1999.

Rottenburg, 11. Dezember 2006

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof